

Bundessozialgericht

- 5 RKnU 5/78 -

Verkündet am
16. Januar 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
8. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger eine Unfallrente zusteht, insbesondere ob die negative Feststellung der ersten Dauerrente wegen eines Verstoßes gegen § 34 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB 1) rechtswidrig ist.

Der Kläger erlitt am 11. August 1975 einen Arbeitsunfall, bei dem es zu einer Verletzung der linken Hand kam. Durch Bescheid vom 5. Juli 1976 gewährte ihm die Beklagte eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 vH. Bei einer Nachuntersuchung am 8. Juni 1977 wurde die noch verbliebene unfallbedingte MdE auf 10 vH geschätzt. Ohne dem Kläger Gelegenheit zu geben, sich zu dem Gutachten zu äußern, entzog die Beklagte durch Bescheid vom 29. Juni 1977 die vorläufige Rente mit Ablauf des Monats Juli 1977 und lehnte die Gewährung einer Dauerrente ab.

Auf die vom Kläger dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 10. Januar 1978 den Bescheid der Beklagten vom 29. Juni 1977 aufgehoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 8. Juni 1978 die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Die Berufung sei nicht begründet, weil der Bescheid gegen § 34 Abs 1 SGB 1 verstoße. Er greife in die Rechte des Klägers ein, weil auch die Entziehung einer vorläufigen Rente und die Ablehnung der Dauerrente eine gefestigte Rechtsposition betreffe. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 34 Abs 2 SGB 1 von der Anhörung abgesehen werden könne, seien nicht erfüllt. Insbesondere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

- 3 -

sei nicht die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist infrage gestellt worden.

Die Beklagte hat die vom ISG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die unrichtige Anwendung des § 34 SGB 1. Ob danach überhaupt im Falle des Klägers verfahren werden müsse, sei fraglich, ebenso ob nicht bejahendenfalls eine der Ausnahmeregelungen des Abs 2 eingreife. Im übrigen sei § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg) entsprechend anzuwenden. Die Beklagte sieht in einem Verstoß gegen § 34 Abs 1 SGB 1 keinen schweren Mangel des Verwaltungsverfahrens, der im übrigen nicht zwangsläufig dazu führe, daß der angefochtene Bescheid aufgehoben werden müsse. Dem Kläger sei der vorläufige Charakter der gewährten Rente bekannt gewesen. Deshalb könne bei der negativen Feststellung der Dauerrente nicht von einer Überraschungsentscheidung gesprochen werden. Da er nicht Widerspruch, sondern Klage erhoben habe, habe er nicht den Versicherungsträger zur Überprüfung seiner Entscheidung veranlassen wollen. Für eine Nachholung der Anhörung – auch im Klageverfahren – sprächen prozeßökonomische Gründe. Zum Vergleich biete sich die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Nachholung des Widerspruchsbescheides an.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1978 und des Sozialgerichts Dortmund vom 10. Januar 1978 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält die Entscheidungen der Vorinstanzen für zutreffend.



II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist zu Recht der Bescheid der Beklagten vom 29. Juni 1977 über die Ablehnung einer Dauerrente und die Entziehung der vorläufigen Rente des Klägers aufgehoben worden. Bevor dieser Verwaltungsakt erlassen wurde, hätte die Beklagte dem Kläger nach § 34 Abs 1 SGB 1 Gelegenheit geben müssen, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Da dies nicht geschehen ist, ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig.

Der Senat hat sich in dem Rechtsstreit 5 RKnU 6/78 mit Urteil vom selben Tage (16. Januar 1979), das zur Veröffentlichung bestimmt ist, der Rechtsprechung des 2. Senats des BSG zur Anhörung nach § 34 SGB 1 angeschlossen (vgl Urteile vom 28. Juli 1977 - 2 RU 31/77 - in BSGE 44, 207 ff = SozR 1200 § 34 Nr 2; vom 9. März 1978 - 2 RU 99/77 - in SozR 1200 § 34 Nr 3 und vom 31. Oktober 1978 - 2 RU 39/78 -), der auch der 8. Senat des BSG gefolgt ist (Urteil vom 6. Dezember 1978 - 8 RU 108/77 -).

Danach ist diese Vorschrift auch dann anzuwenden, wenn der Versicherungsträger beabsichtigt, die erste Dauerrente niedriger als die vorläufige Rente festzustellen oder die Gewährung einer Dauerrente abzulehnen. Die Voraussetzungen des § 34 Abs 2 SGB 1, unter denen von der Anhörungspflicht abgesehen werden kann, sind hier nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG nicht erfüllt. Insbesondere wäre bei einer rechtzeitigen Anhörung des Klägers nicht die Einhaltung einer für die Entscheidung der Beklagten maßgeblichen Frist infrage gestellt worden. Auch hier kann dahingestellt bleiben, ob die Frist von zwei Jahren nach dem Unfall, mit deren Ablauf eine vorläufige Rente nach § 622 Abs 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO)



spätestens eine Dauerrente wird, eine maßgebliche Frist in diesem Sinne ist. Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, hätte die Anhörung die Einhaltung der Frist von zwei Jahren nicht gefährdet. Eine Zustellung des Bescheides über die Ablehnung der Dauerrente spätestens am 11. August 1977 hätte ausgereicht (vgl BSGE 29, 73, 75 f). Da das medizinische Gutachten, in dem die MdE des Klägers auf 10 vH geschätzt worden ist, vom 8. Juni 1977 stammt und die Beklagte den angefochtenen Bescheid bereits am 29. Juni 1977 erteilt hat, war ausreichend Zeit vorhanden, den Kläger vor einer Zustellung des Verwaltungsaktes bis zum 11. August 1975 anzuhören. Im übrigen wird auf die Ausführungen des Senats zur Anhörung eines Beteiligten nach § 34 SGB 1 im Urteil vom 16. Januar 1979 in Sachen 5 RKnU 6/78 verwiesen.

Da der Bescheid der Beklagten vom 29. Juni 1977 unter einem wesentlichen Mangel des Verfahrens leidet, der während des Rechtsstreits nicht mehr korrigiert werden kann, mußte der Revision der Beklagten ein Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

